Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPbGAG)

Vom 13. Dezember 2016

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anerkennung

- (1) Als psychosozialer Prozessbegleiter kann anerkannt werden, wer
- 1. über die in § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Qualifikationen verfügt,
- 2. in der Regel eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Bereiche nachweisen kann,
- 3. über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt und
- 4. bei einer bewährten geeigneten Opferhilfeeinrichtung beschäftigt ist.
- (2) Die Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter ist im Einzelfall auch ohne die Beschäftigung bei einer Opferhilfeeinrichtung zulässig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die persönliche Qualifikation im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren für den gesamten Anerkennungszeitraum sichergestellt ist.
- (3) Der psychosoziale Prozessbegleiter ist verpflichtet, die zuständige Stelle über den späteren Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 zu unterrichten.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Anerkennung nach § 1 und für die Anerkennung der Aus- und Weiterbildungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren ist das Staatsministerium der Justiz.

§ 3 Antrag

- (1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen.
- (2) ¹Mit dem Antrag sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. ²Die antragstellende Person hat bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle zu beantragen.

§ 4 Befristung, Auflagen

- (1) ¹Die Anerkennung gilt für fünf Jahre. ²Eine auf Grund einer gerichtlichen Beiordnung bereits begonnene psychosoziale Prozessbegleitung bleibt hiervon unberührt. ³Die Frist nach Satz 1 kann in begründeten Einzelfällen verkürzt werden. ⁴Eine erneute Anerkennung ist auf Antrag möglich.
- (2) ¹Die Anerkennung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. ²Nebenbestimmungen können auch nachträglich erteilt oder geändert werden. ³Insbesondere kann der psychosoziale Prozessbegleiter beauflagt werden, Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass Anerkennungsvoraussetzungen nicht nachträglich entfallen sind.

§ 5 Länderübergreifende Anerkennung

Die Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 1 gleich.

§ 6 Verzeichnis

Die für die Anerkennung des psychosozialen Prozessbegleiters zuständige Stelle führt für den Freistaat Sachsen ein Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter, aus dem das nach § 406g Absatz 3 der Strafprozessordnung für die Beiordnung zuständige Gericht den psychosozialen Prozessbegleiter auswählen soll.

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

Der psychosoziale Prozessbegleiter hat vorbehaltlich der Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten oder sonst im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände zu bewahren.

§ 8 Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- 1. abweichend von § 2 eine zuständige Stelle für die Anerkennung des psychosozialen Prozessbegleiters zu bestimmen und
- 2. die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren und das Verfahren zu ihrer Anerkennung, auch länderübergreifend, sowie die Anforderungen an die regelmäßige Fortbildung im Sinne von § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren zu regeln.

§ 9 Übergangsregelung

Bis zum 31. Juli 2017 können Personen, die eine vom Freistaat Sachsen anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, vorläufig als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden, sofern sie die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2017 in Kraft. ²§ 8 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2016

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz Sebastian Gemkow